

1. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 14.2

Erftstadt-Liblar

Liblar-Süd

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: -61-

öffentlich

V 114/2007

Amt: - 61 -

Beschl/Ausf.: - 61-, - 65 - -

Datum: 12.02.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtentwicklung	08.03.2007	: Zustimmung!
Rat	27.03.2007	: Zustimmung

Betrifft: Vereinfachte Änderung der Bebauungspläne Nr. 14, 14.2 und 14C, E.-Liblar

Finanzielle Auswirkungen:
Keine
Unterschrift des Budgetverantwortlichen
Erftstadt, den 12.02.2007 <i>Wiel</i>

Wegerecht:

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch BauGB für den Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr.14,14.1 und 14C in E.-Liblar-Süd, durchzuführen. Inhalt der Änderung ist die Festsetzung von bisher privaten Verkehrsflächen (Fußwege) als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: öffentliche Fußwege).

Begründung:

In Teilbereichen des Baugebietes in Liblar-Süd (s. Anlageplan) sind ~~sind~~ in den o.a. Bebauungsplänen u.a. private Fußwege festgesetzt. Eine Widmung dieser - öffentlich zugänglichen - Fußwege als öffentliche Fußwege ist bisher nicht möglich, da ein Widmungsinhalt grundsätzlich mit den Festsetzungen der Bebauungspläne übereinstimmen muss. Andernfalls wäre eine straßenrechtliche Widmung rechtswidrig. In den seinerzeitigen Erschließungsverträgen zwischen den Erschließungsträgern und der Stadt wurde vereinbart, dass die Fußwege/Wohnwege nach deren Ausbau durch den Erschließungsträger und anschließender Übernahme ins Eigentum der Stadt dem öffentlichen Verkehr zu widmen seien; die entsprechenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt. Ferner bestimmen die seinerzeitigen Erschließungsverträge in Zusammenhang mit Straßenreinigungs- u. Streupflichten, wie auch im Falle einer Erneuerung der Anlagen, die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Erftstadt für anwendbar. Die Anwendbarkeit der einschlägigen Satzungen setzt jedoch den Öffentlichkeitscharakter der Fußwege voraus, so dass eine straßenrechtliche Widmung aus formellen Gründen erfolgen muss. Letzlich hat die notwendige Bebauungsplanänderung, wie auch die im Anschluss hieran erfolgende straßenrechtliche Widmung der Fußwege lediglich formellen Charakter und basiert somit auf den Inhalt der bestehenden Erschließungsverträge.

Es wird daher vorgeschlagen, mit einer vereinfachten Änderung der Bebauungspläne die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige ordnungs- und vertragsgemäße öffentlich-rechtliche Bewirtschaftung der betreffenden Fußwege/Wohnwege zu schaffen.

Im vorliegenden Fall sollte aufgrund des lediglich formellen Charakters bzw. formellen Vollzugs der seinerzeitigen Vertragsinhalte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer einwöchigen Offenlage erfolgen.

Nach der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung wird ein entsprechender Satzungsentwurf vorgelegt.



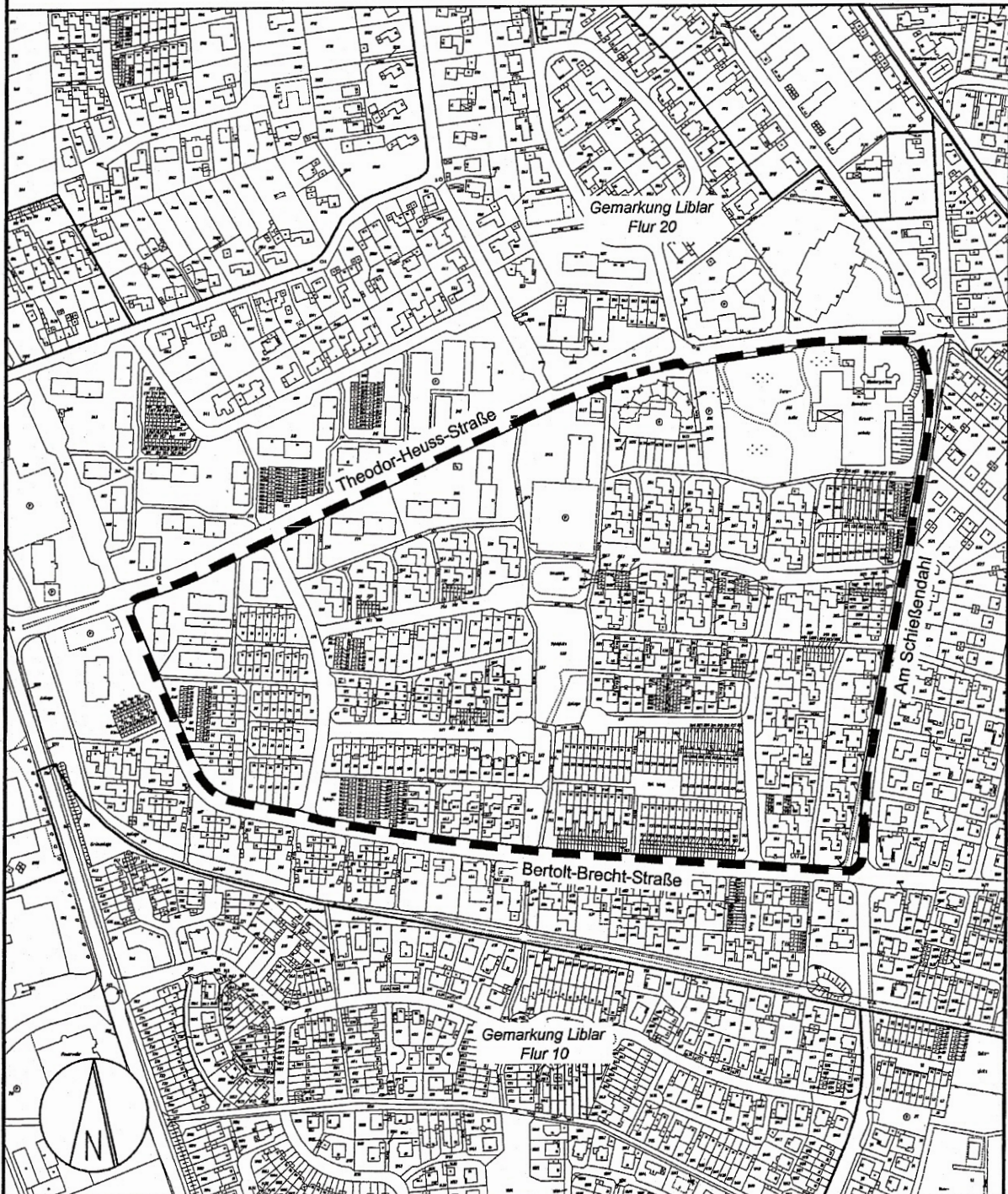
(Bösche)

Anlageplan

STADT ERFTSTADT



Der Bürgermeister



VEREINFACHTE ÄNDERUNG Bebauungsplan Nr. 14, 14.2 und 14C, Erftstadt-Liblar

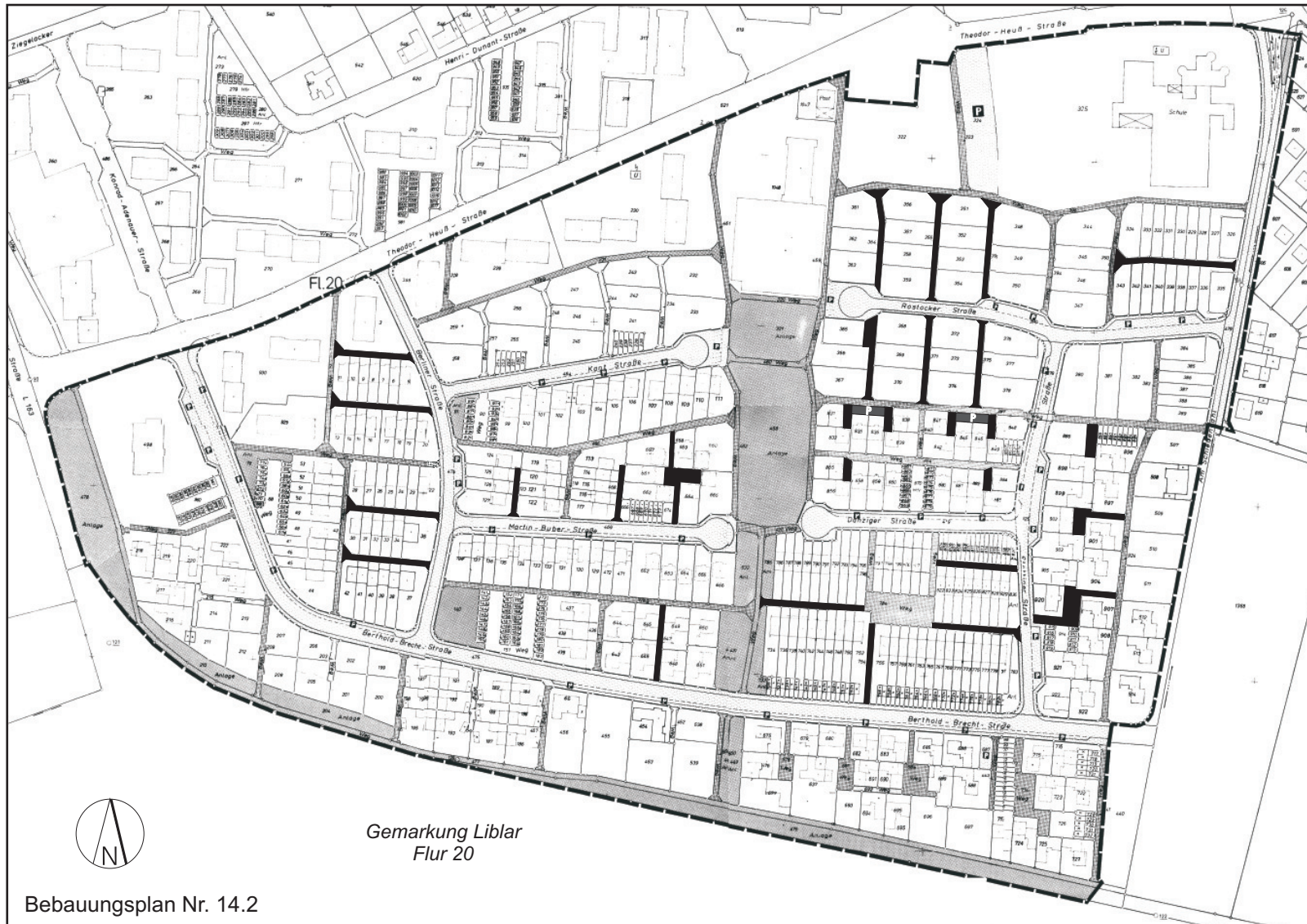
Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt,

Maßstab: 1 : 5.000

Bebauungsplan Nr. 14, 14.2, 14C - 1. Vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 14.2

Erftstadt-Liblar, Liblar-Süd, ohne Maßstab



Legende:

Geänderte Festsetzungen:

-  Bisher: Private Fußwege
-  Neu: Öffentliche Fußwege
-  Bisher: Nicht überbaubare Grundstücksflächen
-  Neu: Öffentliche Parkflächen

Weitere Festsetzungen bleiben unverändert bestehen:

-  Öffentliche Verkehrsfläche (Fahrbahn und Bürgersteig)
-  Öffentliche Fußwege
-  Private Fußwege
-  Begrenzung der Fahrbahn/Parkfläche
-  Parkflächen
-  Öffentliche Grünflächen
-  Begrenzung des Planbereiches

Die sonstigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 14, 14.2 und 14C bleiben unverändert.